

## Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 5 iVm § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,  
zuletzt geändert durch BGBl I 28/2019, wird verordnet:

### Artikel I

1) § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

2) § 8 lautet:

#### „§ 8 Einhebungsmodus

Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds werden grundsätzlich in Prozenten auf der Basis des jährlichen Einkommens, soweit es auf Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit entfällt, erhoben, wobei die Krankenbeihilfe und Notstandsunterstützung durch einen Mindest- bzw. Maximalbeitrag und die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie die Erweiterte Zusatzleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung durch einen Erfordernisbeitrag und der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung und Zusatzleistung durch einen Maximalbeitrag beschränkt sind; die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen die im § 109 Abs. 3 ÄrzteG 1998 genannte Grenze nicht überschreiten.“

3) § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Kammerangehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 SWF zahlen:

- a) Als Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung nach ihrer Wahl ein Drittel, zwei Drittel des oder den vollen Richtbeitrag gemäß § 9 Abs. 2.
- b) Den Beitrag gemäß § 9 Abs. 2 auf Basis der Erfordernisbeitragsgrundlage zum Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung.“

4) § 9b lautet:

#### „§ 9b Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für Bezieher einer Alters- und Invaliditätsversorgung

Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung zahlen unter Bedachtnahme auf § 109 Abs. 9 ÄrzteG 1998 zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:

einen Beitragsprozentsatz von ..... 1,2 %  
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von ..... EUR 38.500,00 p.a.,  
wobei die Bezahlung durch Einbehalt bei der monatlichen Versorgungsleistung erfolgt.

Im Falle einer Einstellung der Auszahlung der Altersversorgung iSd § 22 Abs. 5 SWF bei einem Kammerangehörigen, der sich gemäß § 10 Abs 4 SWF nicht gegen die weitere Beitragspflicht zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung entschieden hat, ist § 12 (Abzugsvorgang) sinngemäß anzuwenden.“

5) § 10 lautet:

„§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung **und** Beitragsorientierte Zusatzversorgung

- (1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR 10.329,36 (Maximalbeitrag) zu verwenden.
- (2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR 10.329,36 und EUR 14.464,32 liegen.
- (3) Für die Erweiterte Zusatzleistung sind die durch die Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF geleisteten Beiträge zu verwenden.
- (4) Für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung sind die dafür individuell geleisteten Beiträge zu verwenden.“

**6) § 20 lautet:**

**„§ 20 Mittel für die Krankenbeihilfe, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung**

Die Mittel für die Krankenbeihilfe **sowie** die Bestattungsbeihilfe **und** Hinterbliebenenunterstützung sind in solcher Höhe bereitzustellen, damit die voraussichtlichen Aufwendungen des laufenden Rechnungsjahres bestritten werden können. Als Rücklage soll mindestens das Einfache, höchstens das Dreifache des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes der letzten drei Jahre gehalten werden.“

**Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

## **Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung**

### **Erläuterungen zu Artikel I**

Die Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung zum 01.01.2021 sehen folgende Änderungen vor und sind diese unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten:

- Einstellung der Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte per 31.12.2020
- Änderung der Voraussetzungen des Antritts der Altersversorgung

### **§ 6 Beitragsgrundlage, Einkommen**

Der **Absatz 4** enthielt die Bestimmung über die Festsetzung der Höhe der Beiträge zur §-2-Ergänzungsleistung, die per 31.12.2020 eingestellt wird. Somit kann dieser Absatz zur Gänze entfallen.

### **§ 8 Einhebungsmodus**

Diese Bestimmung enthält die Regelung über die Berechnungslogik der Beiträge zu den einzelnen Teilbereichen. Im ersten Satz war in Klammer eine Ausnahme für die Beiträge zur §-2-Ergänzungsleistung, die als Fixbeitrag vorgeschrieben wurden, angeführt, die nunmehr aufgrund der Einstellung per 31.12.2020 entfallen kann.

### **§ 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für niedergelassene (Zahn-)Ärzte, Wohnsitz-(zahn-)ärzte und Mitglieder gemäß § 11 SWF:**

Der **bisherige Absatz 5**, der die Beiträge zur §-2-Ergänzungsleistung geregelt hat, entfällt aufgrund der Einstellung der Beitragspflicht zur §-2-Ergänzungsleistung per 31.12.2020 (siehe dazu auch die detaillierten Erläuterungen zur Änderung der Satzungen des Wohlfahrtsfonds per 01.01.2021).

Aus dem bisherigen Absatz 6 wird – ohne inhaltliche Änderung – der **Absatz 5**.

### **§ 9b Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für Bezieher einer Alters- und Invaliditätsversorgung**

Aufgrund der Korrektur der Absätze im § 22 SWF ist ein Nachziehen des Verweises in der Beitragsordnung nötig.

### **§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung**

Durch den Wegfall der §-2-Ergänzungsleistung ab 01.01.2020 wird dieser Begriff aus der Überschrift gestrichen.

Der **bisherige Absatz 3**, der die Verwendung der Beiträge zur §-2-Ergänzungsleistung geregelt hat, entfällt aufgrund der Einstellung der Beitragspflicht zur §-2-Ergänzungsleistung per 31.12.2020 (siehe bereits oben).

Aus den bisherigen Absätzen 4 und 5 werden – ohne inhaltliche Änderung – die **Absätze 3 und 4**.

**§ 20 Mittel für die Krankenbeihilfe, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung**

Durch den Wegfall der §-2-Ergänzungsleistung ab 01.01.2020 wird dieser Begriff sowohl aus der Überschrift als auch dem Text gestrichen.



Die Ärztekammer  
Steiermark

Wohlfahrtsfonds

---

## Änderungsvorschläge der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

## TABELLENÜBERSICHT

### Erläuterungen zu den folgenden Ausführungen:

Die folgende Tabelle stellt die aktuell in Geltung stehende Regelung und die geplante Änderung gegenüber. Die jeweiligen Erläuterungen und Erklärungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen erfolgen mittels eigenen Anhangs. Diese Gegenüberstellung bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung über die Änderung der Satzungen des Wohlfahrtsfonds.

Eine leere linke Spalte bedeutet, dass ein neuer Paragraph / ein neuer Absatz eingefügt werden soll.

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
<b>§ 6</b>		
1	(4) Die Beiträge zur Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte sind so festzusetzen, dass der Jahresaufwand der Ergänzungsleistung gedeckt ist. Der Beitrag wird für jeden §-2-Kassenarzt, bezogen auf das Veranlagungsjahr, in gleicher Höhe festgesetzt.	<del>(4) Die Beiträge zur Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte sind so festzusetzen, dass der Jahresaufwand der Ergänzungsleistung gedeckt ist. Der Beitrag wird für jeden §-2-Kassenarzt, bezogen auf das Veranlagungsjahr, in gleicher Höhe festgesetzt.</del>
<b>§ 8</b>		
2	Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds (mit Ausnahme des Beitrages zur Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte) werden grundsätzlich in Prozenten auf der Basis des jährlichen Einkommens, soweit es auf Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit entfällt, erhoben, wobei die Krankenbeihilfe und Notstandsunterstützung durch einen Mindest- bzw. Maximalbeitrag und die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie die Erweiterte Zusatzleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung durch einen Erfordernisbeitrag und der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung und Zusatzleistung durch einen Maximalbeitrag beschränkt sind; die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen die im § 109 Abs. 3 ÄrzteG 1998 genannte Grenze nicht überschreiten.	<del>Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds (mit Ausnahme des Beitrages zur Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte) werden grundsätzlich in Prozenten auf der Basis des jährlichen Einkommens, soweit es auf Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit entfällt, erhoben, wobei die Krankenbeihilfe und Notstandsunterstützung durch einen Mindest- bzw. Maximalbeitrag und die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie die Erweiterte Zusatzleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung durch einen Erfordernisbeitrag und der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung und Zusatzleistung durch einen Maximalbeitrag beschränkt sind; die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen die im § 109 Abs. 3 ÄrzteG 1998 genannte Grenze nicht überschreiten.</del>
<b>§ 9</b>		
3	(5) §-2-Kassenärzte zahlen zusätzlich als Beitrag zur Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte ..... EUR 1.248,72 p.a.  (6) Kammerangehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 SWF zahlen: a) Als Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung nach ihrer Wahl ein Drittel, zwei Drittel des oder den vollen Richtbeitrag gemäß § 9 Abs. 2. b) Den Beitrag gemäß § 9 Abs. 2 auf Basis der Erfordernisbeitragsgrundlage zum Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung.	<del>(5) §-2-Kassenärzte zahlen zusätzlich als Beitrag zur Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte ..... EUR 1.248,72 p.a.</del>  (5) Kammerangehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 SWF zahlen: a) Als Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung nach ihrer Wahl ein Drittel, zwei Drittel des oder den vollen Richtbeitrag gemäß § 9 Abs. 2. b) Den Beitrag gemäß § 9 Abs. 2 auf Basis der Erfordernisbeitragsgrundlage zum Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung.
<b>§ 9b</b>		
4	Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung zahlen unter Bedachtnahme auf § 109 Abs. 9 ÄrzteG 1998 zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:  einen Beitragsprozentsatz von ..... 1,2 %	Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung zahlen unter Bedachtnahme auf § 109 Abs. 9 ÄrzteG 1998 zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:  einen Beitragsprozentsatz von ..... 1,2 %

	<b>Bestehende Regelung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
	<p>von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von ..... EUR 38.500,00 p.a., wobei die Bezahlung durch Einbehalt bei der monatlichen Versorgungsleistung erfolgt.</p> <p>Im Falle einer Einstellung der Auszahlung der Altersversorgung iSd § 22 Abs. 7 SWF bei einem Kammerangehörigen, der sich gemäß § 10 Abs 4 SWF nicht gegen die weitere Beitragspflicht zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung entschieden hat, ist § 12 (Abzugsvorgang) sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von ..... EUR 38.500,00 p.a., wobei die Bezahlung durch Einbehalt bei der monatlichen Versorgungsleistung erfolgt.</p> <p>Im Falle einer Einstellung der Auszahlung der Altersversorgung iSd § 22 Abs. <b>5</b> SWF bei einem Kammerangehörigen, der sich gemäß § 10 Abs 4 SWF nicht gegen die weitere Beitragspflicht zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung entschieden hat, ist § 12 (Abzugsvorgang) sinngemäß anzuwenden.</p>
<b>§ 10</b>		
5	<p><b>§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung, Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte</b></p> <p>(1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR 10.329,36 (Maximalbeitrag) zu verwenden.</p> <p>(2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR 10.329,36 und EUR 14.464,32 liegen.</p> <p>(3) Für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte sind die dafür geleisteten Beiträge zu verwenden.</p> <p>(4) Für die Erweiterte Zusatzleistung sind die durch die Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF geleisteten Beiträge zu verwenden.</p> <p>(5) Für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung sind die dafür individuell geleisteten Beiträge zu verwenden.</p>	<p><b>§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung <b>und</b> Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte</b></p> <p>(1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR 10.329,36 (Maximalbeitrag) zu verwenden.</p> <p>(2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR 10.329,36 und EUR 14.464,32 liegen.</p> <p><del>(3) Für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte sind die dafür geleisteten Beiträge zu verwenden.</del></p> <p><b>(3)</b> Für die Erweiterte Zusatzleistung sind die durch die Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF geleisteten Beiträge zu verwenden.</p> <p><b>(4)</b> Für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung sind die dafür individuell geleisteten Beiträge zu verwenden</p>
<b>§ 20</b>		
6	<p><b>§ 20 Mittel für die Krankenbeihilfe, Bestattungsbeihilfe, Hinterbliebenenunterstützung und Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte</b></p>	<p><b>§ 20 Mittel für die Krankenbeihilfe, Bestattungsbeihilfe <b>und</b> Hinterbliebenenunterstützung <b>und</b> Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte</b></p>

	<b>Bestehende Regelung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
	<p>Die Mittel für die Krankenbeihilfe, die Bestattungsbeihilfe, die Hinterbliebenenunterstützung und die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte sind in solcher Höhe bereitzustellen, damit die voraussichtlichen Aufwendungen des laufenden Rechnungsjahres bestritten werden können. Als Rücklage soll mindestens das Einfache, höchstens das Dreifache des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes der letzten drei Jahre gehalten werden.</p>	<p>Die Mittel für die Krankenbeihilfe <b>sowie</b> die Bestattungsbeihilfe <b>und</b> Hinterbliebenenunterstützung <b>und die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte</b> sind in solcher Höhe bereitzustellen, damit die voraussichtlichen Aufwendungen des laufenden Rechnungsjahres bestritten werden können. Als Rücklage soll mindestens das Einfache, höchstens das Dreifache des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes der letzten drei Jahre gehalten werden.</p>